### **Landesbibliothek Oldenburg**

### **Digitalisierung von Drucken**

# Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

**Staat Oldenburg** 

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 241-250

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-90128</u>

### Anlage 241.

#### Bericht

des Finanzausschusses über die Borlage der Staatsregierung, betreffend Bereitstellung von Mitteln zur Berstärtung und Berbreiterung der Pieranlagen zu Brake.

(Inlage 107.)

Wie in der Begründung des Antrages seitens der Regierung gesagt ist, dienten die Pieranlagen in Brake in Friedenszeiten besonders dem Getreideverkehr. Die auf dem Pier besindlichen Kräne sind auch dementsprechend konstruiert und haben nur eine Tragfähigkeit von 1000 bis 1250 kg. Die Einsuhr von Getreide hat nun insolge des Krieges sast ganz aufgehört und haben alle beteiligten Stellen die größten Anstrengungen gemacht, an Stelle des ausgesallenen Getreides andere Güter in größerem Umsange nach Brake zu ziehen. Das ist gelungen, indem der Erzverkehr in größerem Maße nach Brake geleitet wird. Zur Bewerkstelligung desselben gemägen aber die Krandvorrichtungen mit ihrer geringen Tragfähigkeit und ihrer leichten Banart in keiner Weise, und nuch Abhilse geschaffen werden. Selbst der jetzige Verkehr ist mit den vorhandenen Einrichtungen nur unter Schwierigkeiten zu bewältigen, dei weiterer Ausdehnung desselben, wozu die Möglichkeit vorhanden ist, ist dies ausgeschlossen.

Um diesen Misständen abzuhelsen, hat die Staatsregierung beim Reich die Kosten für neue Kranvorrichtungen beautragt.

Um diese Einrichtungen treffen zu können, ist eine Berstärkung und eine Berbreiterung der Pieranlagen notwendig, wofür die Kosten nach einem von einer Privatsirma eingeholten Angebot auf 1718 000 M veranschlagt werden.

Nach eingehender Besprechung mit den Regierungsvertretern hält auch der Ausschuß die Auswendung dieser Kosten für erforderlich, sowohl um den Erzverkehr in Brake dauernd zu holten, als auch im Interesse der in Brake vorhandenen Arbeitersichaft, und

#### beantragt:

Der Landtag wolle unter der Boraussetzung, daß die beim Reich beantragten Kosten für die Kraneinrichtungen bewilligt werden, zur Berstärfung und Berbreiterung der Pieranlagen zu Brake zu § 408 der Unsegaben, unter gleichzeitiger Erhöhung des § 402 der Einnahmen des Boranschlags 1920 für den Landesteil Oldenburg 1718 000 M nachbewilligen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Wieting.

## Unlage 242.

#### Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Absänderung der Bestimmungen in Art. 25 und 26 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. (Anlage 26.)

Für Dienstreisen der Beannten ins Aussand oder in einen anderen Landesteil werden nach Art. 25 des Zivisstaatsdienersgesetzes die Diäten vom Staatsministerium in einer den Bershältnissen ensprechenden Weise bestimmt. Eine gleiche Regelung erstrebt der § 1 des Entwurfs für die besonderen Fälle, in denen zwar das Reiseziel innerhalb des Landesteils liegt, in denen aber die Reise so umständlich und teuer ist, daß die nach den bissherigen Bestimmungen zu zahlenden Inlandsdiäten nicht auss

reichen. Gedacht ist nach der Erklärung des Regierungsvertreters hauptsächlich an Reisen nach Wangerooge sowie an solche Reisen von Brake nach Dedesdorf, die der schlechten Bahnverbindungen wegen oder insolge Eisganges über Bremen und mit Ubernachtung daselbst gemacht werden müssen.

Nach den jest geltenden Bestimmungen betragen die Außlands-Tagegelder 125 % der Inlandstagegelder, demnach für höhere Beamte

Beamte

für ½ Tag von weniger

als 9 Stunden . . 6,75 M (3 M) 4,50 M (2 M),

für ½ Tag von mehr

als 9 Stunden . . 20,25 " (9 ") 18,— " (8 "),

für 1 Tag von weniger

als 9 Stunden . . 13,50 " (6 ") 9,— " (4 "),

für 1 Tag von mehr

als 9 Stunden . . 27,— " (12 ") 22,50 " (10 "),

für eine Übernachtung . 11,25 " (5 ") 11,25 " (5 ")

Der Ausschuß hält die dem Entwurf beigefügte und vom Regierungsvertreter ergänzte Begründung für durchschlagend.

Bei der Beratung wurde erörtert, ob nicht die Ungleichheit zu beseitigen ist, daß sür Dienstreisen verschiedene Tagegelder gezahlt würden, je nachdem, ob sie z. B. in Küstringen oder in Wishelmshaven enden. Der Ausschuß war in Übereinstimmung mit dem Regierungsvertreter der Aussicht, daß irgendwo eine Grenze gezogen werden müsse, bei der die höheren Sätze zur Anwendung kämen, und daß daher am richtigsten die Landes-

grenze gewählt werde.

Ferner wurde die Frage gestellt, ob nicht auch die Tagegester für Dienstreisen im Landesteil Osbenburg (in der edigen Tabelle in Klammern beigesügt) einer Nachprüsung bedürften. Die Frage wurde vom Regierungsvertreter verneint und der Ausschuß hat sich dem im allgemeinen aus der Erwägung angeichsossen, daß bei den häufiger vorkommenden Dienstreisen im Inlande zwischen länger dauernden teuren und solchen Reisen, die nennenswerte Unkosten überhaupt nicht verursachten, ein Ausgleich stattsände. Nur für ein Rechtquartier reichen nach Ansicht des Ausschusses 5 M nicht nicht aus, auch sam hier ein Ausgleich nicht angenommen werden, vielnucht erschent eine Erhöhung des Sayes auf 7 M als angemessen.

Gine Anregung, daß eine Erhöhung der Bezüge der Gensdarmen in Aussicht zu nehmen sei, wurde durch die Erkärung des Regierungsvertreters, daß die Einreihung der Gendarmen unter die Zivilstaatsdiener bevorstehe und daß die den Zivilstaatsdienern gewährten Julagen zu den Tagegeldern auch den Gens

darmen zugute famen, für erledigt erflärt.

Im § 2 des Entwurfs handelt es sich um eine Erhöhung der Transportkostenvergütung bei der Benutzung eines Fahrerades nach Art 26 § 3 des Zivisstaatsdienergesetzes. Die Begründung des Entwurfs scheint dem Ausschuß zutreffend zu sein, da die Anschaftungs und Unterhaltungskosten für Fahrräder tatsächlich starf gestiegen sind. Sine Erhöhung des Kilometersatzes von 15 auf 25 & erschien augemessen. Wegen der Möglichseit eines Kückganges der Fahrradkosten im Falle einer Anderung des Kohstoffmarkes schien es auch richtig zu sein, dem Staatsministerium die in § 2 Abs. 2 des Entwurfs beautragte Besugnis zu geben.

Bezüglich der Wegemeister wurde noch geltend gemacht, daß auch ihnen Kilometergelder für die Fahrradbenutung, jedenfalls aber eine Erhöhung der Dienstauswandsentschädigung, zugestanden werden müsse. Da die Erhöhung der Dienstauswandsentschädigung vom Regierungsvertreter in Aussicht gestellt wurde, war die Anregung erledigt.

Gegen die rückwirfende Kraft des Gesetses, wie sie im § 3 des Entwurses beantragt ist, wurde zunächst das Bedenken erhaben, daß eine Nachvergütung auf die schon ausbezahlten Tagesgelder rechnungsmäßige Schwierigkeiten nachen könnte. Der Ausschuß glaubt aber, daß diese Schwierigkeiten nicht so erheblich sein würden, sedenfalls aber gegenüber der in der Begründung geltend gemachten Billigkeitserwägung zurücktreten müßten.

Der Ausschuß stellt banach folgende Anträge:

Antrag 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzenswurf seine Zustimmung erteilen.

Antrag 2:

Der Landtag wolle folgenden Gesetzentwurf vorschlagen:

Einziger Paragraph.

Im Art. 21 des Zivisstantsdienergesetzes wird bei der Bestimmung der Diäten für ein Nachtquartier die Zahl "5" durch die Zahl "7" ersetzt.

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Juli 1919.

Namens des Berwaltungsausschuffes.

Der Berichterstatter:

Lobje.

### Anlage 243.

#### Bericht

des Finanzausschusses zu dem an den Finanzausschuß gerichteten Antrage des Regierungsbevollmächtigten vom 28. Februar 1920, betreffend Chaussechauzuschüsse an die Gemeinden Ohmstede und Wolbergen.

Durch Schreiben vom 28. Februar d. J. beautragt der Regierungsbevollmächtigte:

Der Landtag wolle fich damit einverstanden erkfaren,

daß

1. der Gemeinde Chmistede ein Zuschuß von 30 % der Kosten des Baues einer Gemeindechausse durch das Jeweger Moor bis zur Höhe von 96 000 M,

15\*

#### Unlage 243 und 244.

2. der Gemeinde Molbergen ein Zuschuß von 35 % der Baufosten einer Gemeindechausse von Molbergen nach Dwergte und ein Zuschuß von 25 % der Baukosten einer Chausse von Ermke nach Ermkerseld dis zur Höhe von 76 000 Mbzw. 29 375 M

gewährt wird und für 1920 je 5000 M bewilligen.

Bei der Berechnung des Zuschusses werden die als überteuerung oder als Kosten der Notstandsarbeiten anerkannten Beträge in Abzug gebracht.

Bei Beratung des Antrages unter Ziffer 1 im Aussichusse, an der auch der Regierungsbevollmächtigte teilnahm, wurde aus dem Ausschusse darauf hingewiesen, daß der Staat wegen der Erschließung des über 800 ha großen Jeweger Moores ein erhebliches Interesse an dem Zustandesommen dieser Chaussestrecke habe und aus dem Grunde wohl ein Staatszuschuß von 35 % am Platze sein möge.

Der Regierungsvertreter führte dazu aus, daß der Staatszuschuß der Regel nach nicht höher sein dürfe als der auf die

Gefamtgemeinde entfallende Betrag.

Nach eingehender Beratung kan der Ausschuß zu dem einstimmigen Ergebnis, den Antrag des Regierungsbevollmächtigten anzunehmen und zu beantragen, die Regierung möge prüfen, ob nicht aus den vorstehend dargelegten Gründen ein Staatszuschuß von 35 % gerechtfertigt sei.

Zu dem unter Ziffer 2 verzeichneten Antrage führte der Regierungsbevollmächtigte aus, daß ein Zuschuß von 35 % der Baukosten einer Gemeindechausse von Molbergen nach Dwergte sich deshalb rechtsertige, weil der Staat wegen des Forstortes Owergter Sand ein erhebliches Interesse sir diese Strecke habe.

Der Ausschuß stimmt dem zu und stellt

Antrag Nr. 1:

Unnahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

Antrag Nr. 2:

Die Regierung wird ersucht, zu prüfen, ob nicht ein Zuschuß von 35 % zu den Kosten des Baues einer

Gemeindechaufsee durch das Jeweger Moor gerechtsfertigt ist.

Bei Gelegenheit der Beratung über die Staatszuschüsse zu den Chaussebaukosten wurde im Ausschusse auf die insolge des Krieges ständig sortschreitende Berteuerung der Chaussedauten hingewiesen; ein großer Teil der Kostenanschläge ist bereits vor dem Kriege aufgestellt, die Aussührung dieser Strecken wird setzt ein Mehrfaches kosten; auch die im vorigen Jahre erneut einsgereichten Kostenanschläge sind jetzt schon wieder überholt. Da die Zuschüsse discher nur die zur Höhn wieder überholt. Da die Zuschüsse gegeben werden, so erschien es notwendig, eine Form zu sinden, wonach es nicht ersorderlich ist, ständig neue Kostenanschläge einreichen zu müssen.

Bu diefer Besprechung wurde auch der Regierungsbevoll-

mächtigte zugezogen.

Ter Ausschuß kam nach eingehender Beratung einstimmig zu dem Ergebnis, daß der Prozentsat des Zuschusses aus der Landeskasse auch für die unvermeidlichen Überschreitungen der Kostenanschläge derselbe sein solle, als der mit Zustimmung des Landtages bewilligte. Dabei ist der Betrag, der von den Gemeinden oder den Amtsverbänden anteilig zu den Beträgen aufzubringen ist, die als Überteuerung oder als Kosten von Notstandsarbeiten anerkannt sind, unberücksichtigt zu lassen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß bei der Bewilligung von Zuschüssen zu Chaussebauten an Amtsverbände oder Gemeinden aus der Landeskasse nicht nur der Betrag der voranschlagsmäßig sestgesetzen Baukosten, sondern auch der Betrag berücksichtigt wird, um welchen der Boranschlag insolge der eingetretenen Teuerung hat überschritten werden nüssen. Die als Überteuerung oder als Kosten von Notstandsarbeiten anerkannten Beträge, auch soweit sie von dem Amtsverbande oder der Gemeinde selbst aufzubringen sind, dürsen hierbei nicht mit berücksichtigt werden.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Sollmann.

### Anlage 244.

### Bericht

des Finanzausschusses zu dem an den Finanzausschuß gerichteten Antrage des Regierungsbevollmächtigten vom 13. März 1920, betreffend Chausseebauzuschuß an die Gemeinde Rastede.

Unterm 13. März 1920 ging dem Finanzausschuß nachstehendes Schreiben des Regierungsbevollmächtigten zu: "Nachdem der Gemeinderat der Gemeinde Rastede die Fortführung der von der Gemeinde Ohmstede durch das



Ipweger Moor beschlossenen Chaussee durch die Gemeinde Rastede bis an die Chausse in Loverberg beschlossen hat, be-

antrage ich:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Gemeinde Rastede ebenfalls ein Zuschuß von 30 % der Kosten des Baues einer Gemeindechausse im Jeweger Woor bis zur Höhe von 19 200 M gewährt wird, und für 1920 5000 M bewilligen.

Bei der Berechnung des Zuschusses werden die als überteuerung oder als Kosten der Notstandsarbeiten an-

erkannten Beträge in Abzug gebracht.

Mutenbecher, Regierungsbevollmächtigter." Die vom Gemeinderat der Gemeinde Rastede beschlossene Chaussestrecke ist die Fortsührung der von der Gemeinde Ohmstede durch das Jeweger Woor beschlossenen Chausse bis an die Chausse in Loverberg.

Der Ausschuß verweist auf seinen Bericht, betreffend Zuschuß zu der von der Gemeinde Dhmstede beschlossenen Chausse durch das Jeweger Moor und auf die dazu gestellten Ausschußanträge, die in der letzten Plenarsitzung vom Landtage angenommen sind.

Der Ausschuß ftellt den

Antrag:

Annahme des Antrages des Regierungsbevoll= mächtigten.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Sollmann.

### Anlage 245.

#### Bericht

des Eisenbahnausschuffes zu der Eingabe der Einwohner von Lintel, hinterm Reiherholz und Pfahlhausen, betreffend Bitte um Einrichtung einer Haltestelle am Reiherholz.

Wie aus der Eingabe ersichtlich, hat die Angelegenheit den Landtag schon öfters beschäftigt, und ist auch der Landtag 1913 zu dem Beschluß gekommen, eine Haltestelle im Reiherholz zu errichten. Die Regierung aber hat es seinerzeit nicht sür nötig gehalten, den Beschluß des Landtages zur Aussührung zu bringen. Auch diesmal wurde ein Regierungsbeamter gehört, welcher erklärte, daß die Regierung der Ansicht sei, dem Wunsche der Antragsteller nicht nachkommen zu können, da erstens aus betriebstechnischen Gründen und zweitens die Entsernungen zur neuen Station nur wenig Borteile den bestehenden Stationen Hude und Wissting gegenüber bringen würde.

Der Ausschuß ist nach eingehender Beratung zu der Aberzeugung gekommen, daß der Wunsch der Antragsteller ein gut Teil Berechtigung in sich birgt, da mit einer weiteren Ansiedlung zu rechnen sei. Auch sei dieses Frühjahr durch das Halten einiger Züge, die die Forstarbeiter beförderten, bewiesen, daß es ohne große Schwierigkeiten durchsührbar ist.

Der Ausschuß stellt darum den

Untrag:

Die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Namens des Eisenbahnausschuffes.

Der Berichterstatter:

Denfer.

### Anlage 246.

#### Bericht

des Eisenbahnausschusses zu der Eingabe des Oldenburger Gauverbandes gegen den Alkoholismus und des Olbenburger Landesvereins für Innere Miffion.

Der Eisenbahnausschuß ist einmütig der Ansicht, daß die Bestrebungen der obengenannten Organisationen auf das tatfräftigfte zu unterftüten find, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Einschränkung des Alfoholverbrauchs liegt im Interesse des Staates und des Bolkes. 2. Der übermäßige Alfoholgenuß untergräbt die Bolksgesundheit und vernichtet das Familienglück. Namenlojes Clend hat er in viele Familien hineingetragen und die sittliche Erziehung zahlreicher Kinder schwer gefährdet.

3. Die durch den Krieg herbeigeführte Ginschränfung des Alfoholverbrauchs hat nachweislich eine jehr bedeutende Berahminderung der Zahl der Beiftesstörungen und der strafbaren Handlungen verursacht.

Einstimmiger

Antrag: Der Landtag wolle der Staatsregierung die vorliegenden Anträge zur Berückfichtigung empfehlen.

Namens des Gisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Seidenberg.

### Anlage 247.

#### Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Petition der Bureaugehilfen Jagusch und Bumann beim Oberverwaltungsgericht um Zulaffung zum Examen für die mittlere Beamtenlaufbahn.

Die beiben Betenten nehmen Bezug auf ein Bejuch, das fie am 13. Juni 1919 dem damaligen Direftorium unter Befürwortung des Oberverwaltungsgerichtspräsidenten Meyer-Ellerhorft vorgelegt haben, um jum Examen der mittleren Beamtenlaufbahn zugelaffen zu werden. Gine Beantwortung des Gejuchs ift bis heute nicht erfolgt. Der hinzugezogene Regierungsvertreter erflärt, daß die Nichtbeantwortung auf das Erkranken des betr. Dezernenten zurückzuführen sei. Er erklärt weiter, daß die Petenten bereits in den Jahren 1913 und 1915 Gesuche gleichen Inhalts an die Regierung gerichtet hätten, die aber absichlägig beschieden seien, weil die vorgeschriebene und auch notwendige dreijährige Borbereitungszeit bei einem Amt, Stadtmagistrat oder Bürgermeistereien nicht absolviert sei. Die hier beschäftigten Schreiber einschl. der Berichtsschreiber haben die Möglichfeit, nach einer dreijährigen Ausbildungszeit die Brüjung zum Gerichts- bzw. Umtsaktuar abzulegen. Das Oberverwaltungsgericht nimmt aber eine Sonderstellung ein, denn hier besteht die Möglichkeit nicht.

Die Petenten sprechen weiter die Bitte aus, die Regierung möge eine Berfügung zwecks Zulaffung zu einem verwaltungs-

gerichtlichen Examen erlaffen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die langjährige, prattische Tätigkeit der Betenten beim Oberverwaltungsgericht ber dreijährigen Vorbereitungszeit anderer Schreiber bei ben Amtern usw. gleichzuachten sei und wünscht deshalb die Zulassung der Betenten zum Examen der mittleren Beamtenlaufbahn.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Betition der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Gisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Raper.

### Anlage 248.

#### Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Eingabe des Wirtschaftsbundes für Handel und Gewerbe in Rüstringen vom 4. November 1919, betreffend Viehaufbringung und Verstärfung des Viehbestandes durch verstärfte Einfuhr von Futtermitteln.

Die Eingabe behandelt genau genommen vier verschiedene Angelegenheiten, die untereinander in mehr oder weniger engem

Busammenhange steben.

Erstens wird Klage erhoben darüber, daß von verschiedenen Kommunalverbänden, besonders von Rüstringen, aus der Fleischverteilung und aus der Zentralschlachtung hohe Uberschüsse herausgewirtschaftet sind zu Lasten der Fleischverbraucher, um mit diesen überschüffen an anderen Stellen entstandene Fehl= beträge zu deden. Die Zentralschlachterei Rüstringens soll einen jährlichen Überschuß von etwa 800 000 M bringen und dieser Mberschuß soll, wie die Eingabe behauptet, dazu verwandt werden, wilde Grundstücksspekulationen zu finanzieren. Wenn dem so jein sollte, sieht der Ausschuß in diesem Berkahren einen Abelstand, glaubt aber, daß die Regierung ohne weiteres nicht in diese Sache hineinsprechen darf, weil dadurch in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden eingegriffen werden würde. Denjelben Standpunkt vertritt auch der Regierungsvertreter, und wird deshalb der "Wirtschaftsbund" darauf verwiesen, wegen dieser Angelegenheit zunächst mit den zuständigen Körperschaften ber Stadt Rüftringen zu verhandeln.

Zweitens bemängelt die Eingabe die jeht übliche Art der Aufbringung des Schlachtviehes, bezeichnet sie als unpraktisch und unlogisch und empfiehlt eine andere Art der Organisation.

über diese Angelegenheit ist der Regierungsvertreter einschend bestragt und ist der Ausschuß auf Grund eigener überschung zu der Ansicht gekonnnen, daß — so lange die Zwangsbewirtschaftung des Fleisches aufrecht erhalten werden nuß — das zurzeit von der Landessseischstelle durchgeführte System sowohl sür Erzeuger wie sür Berbraucher das richtige ist. Bei der Ausbringung der an das Reich abzuliesernden, wie auch sür den Bedarf des Freistaats Oldenburg aufzubringenden Mengen kann schonend versahren werden, Oldenburg ist mit seiner Abslieserungspflicht um ein volles Biertelsahr voraus, der oldensurglichen Landwirtschaft sind große Einnahmen zugeslossen, weil es auf diese Weise möglich gemacht wurde, viel Zuchtvieh auszusühren, was dem Freistaat Oldenburg auf seine Schlachtviehsublieserungspflicht angerechnet wird.

Trothdem haben die Verbraucher dauernd das Höchstmaß an Fleisch zugewiesen bekommen, was ihnen nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen überhaupt zugewiesen werden darf. Beide Teile, die Erzeuger wie die Verbraucher, sind also durch das von der Landessleischstelle heute gehandhabte System in ihren berecktigten Ansprüchen voll befriedigt worden und liegt deshalb keine Veranlassung vor, den sorgfältig geprüften Vorschlägen des

"Wirtschaftsbundes" weiter nachzugehen.

Drittens wird die Forderung erhoben, fämtliche Zenstralschlachtereien sofort aufzuheben. Auch eine derartige Bers fügung der Regierung würde in das Selbstverwaltungsrecht der Genteinden in ungehöriger Weise eingreifen. Mit dem Augenblick der Zuteilung des Schlachtviehs an die Kommunalverbande ift die Tätigkeit der Landesfleischstelle beendet, die Kommunal= verbande find von diesem Augenblick ab Besitzer des ihnen zugewiesenen Schlachtviehs und können es nun schlachten und verteilen, wie sie wollen, unter Innehaltung der gesetzlichen Borschriften, sie können das Fleisch durch eigene Zentralschlachtereien oder durch Innungen oder durch deren Genoffenschaften schlachten und verteilen lassen. Hierbei vertrat der Ausschuß dem Re-gierungsvertreter gegenüber die Ansicht, daß es dringend wünschenswert ift, dem Schlachterhandwert die selbständige Führung der Einzelbetriebe baldigft wieder zu ermöglichen oder die Schlachterinnungen oder beren Genoffenschaften zu Trägern der Berteilung zu machen. Nur muß auch für diesen Fall die einwandfreie Befriedigung der Bedürfnisse der Konsumenten gewährleistet werden.

Biertens wird vorgeschlagen, daß die Überschüsse der Wiehverwertungsverbände zum Einkauf ausländischer Futtermittel verwendet werden, daß die Regierungen ihre Aufmerksamteit dem Einkauf ausländischer Futtermittel mehr zuwenden sollen. Der Regierungsvertreter lehnte das erstere ab, weil hiersbei alle Summen, auch wenn sie noch so groß wären, verschwinden würden, wie der Tropsen auf dem heißen Stein. Diese überschüsse sind besser Auffassung an. Im zweiten Bunkte, im allgemeinen Bestreben, Futtermittel vom Auslande hereinzubringen, geschehe alles, was geschehen könne, und wenn der Antragsteller praktische Borschläge machen könne, seien diese der Regierung willkommen. Im allgemeinen aber äußere sich auch hier wieder der schwere Druck, den die Entente auf unser ganzes Wirtschaftsleben auslibe. Die Entente will uns keine Futtermittel verkausen, sie will uns Fertigprodukte liesern (Fleisch, Fette, Butter usw.), weil sie an letzteren mehr verdient, als an ersteren.

Die Anregungen des "Wirtschaftsbundes" — so gut sie auch gemeint sein mögen — sind in diesem Punkte zurzeit kast undurchsührbar.

Nach alledem

beantragt :

ber Ausichuß:

Der Landtag wolle die vorgenannte Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Ramens des Gijenbahnausschuffes.

Der Berichterstatter:

Araat.

### Anlage 249.

#### Bericht

des Eisenbahnausschusses zur Eingabe vom Verband oldenburgischer Torferzeuger, Sit Oldenburg, betreffend Belieferung der Kommunalverbände mit Brenntorf.

In der Eingabe kommt zum Ausdruck, daß nach Ansicht des Verbandes oldenburgischer Torferzeuger die von der Regierung getroffenen Maßnahmen zum großen Teil für die heutigen Zustände selbst verantwortlich gemacht werden müssen. In der Ansace wird behauptet, daß die Regierung auf mehrere Mißstände aufmerksam gemacht wurde, aber die Regierung zu deren Beseitigung keine umfassendem Maßnahmen getroffen hätte. Ferner soll die Regierung dadurch die Torfbelieserung verzögert haben, weil sie im Mai im Einvernehmen mit den Verbraucherkreisen den Höchstreis von 400 M auf 650 M erhöht hatte. Da nun aber alle Torferzeuger den erhöhten Preis haben wollten, so warteten alle, dis die Veröffentlichung stattfand. Dieses geschah erst am 23. Juni und seien darum 7 Wochen verloren gegangen. Ein Vertrag wegen sämtlicher Lieferungen sei wegen einiger Klauseln nicht annehmbar gewesen und anderes mehr.

In der Anlage werden niehrere Mißstände genannt, die der Aussichuß nicht nachprüfen konnte, es wurde darum ein Regierungsbertreter gehört, welcher erklärte, daß alle Zuschriften iiber Mißtände geprüft seien. Es habe sich aber herausgestellt, daß die Regierung seinerzeit dem Treiben machtlos gegenüberstand. Ein Wachtmeister aus Atens hätte berichtet, daß wegen der vielen Wege, die nach Ostfriesland über die Grenze sühren, eine Kontrolle schlecht durchsührbar sei. Einige Leute seien aber zur Anzeige gebracht worden. Wenn da behauptet würde, daß ein Kanal die Grenze bilde zwischen Obenburg und Ostfriessland, so sei dies nicht zutressend. Der Grundgedanke der Anlage sei der, die Torsversorgung dem Verbande Obenburger Torserzeuger zu übertragen. Hierzu bemerkte der Regierungsvertreier, daß im vergangenen Frühsighr die Regierung die Absicht hatte, diesem Gedanken zu entsprechen. Der Verband der Torserzeuger habe aber durch nichtige Gründe dieses unterbunden. Da in der Anlage auch einige gute Gedanken zum Ausdruck kommen, so stellt der Ausschuß den

Die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu übersweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Denter.

## Anlage 250.

### Bericht

des Finanzausschusses über die dringende Petition der Nothilfe für Auslandsdeutsche, Landesausschuß
Oldenburg, vom 16. Dezember 1919.

über die in Abschrift anliegende Eingabe ist der Regierungsvertreter gehört worden. Derselbe hat ausgesührt, daß die Unterstützung der in Not geratenen, aus dem früheren Reichsgebiet, z. B. Essaß-Lothringen usw., ausgewiesenen Deutschen disher durch das Note Kreuz geschehen sei, während die Unterstützung der bedürftigen Aussandsdeutschen dem Staate obgelegen habe, dem ein Drittel als Kosten der Kriegswohlsahrtspflege vom Reiche erstattet werde. Dabei handele es sich immer nur um Fälle von unmittelbarer Bedürftigkeit, während die Gewährung von Borschüssen und Beihilsen zur Ausgleichung von Schäden, die deutsche Reichsangehörige im Auslande an ihrem Eigentum erlitten haben, Sache des Reiches sei.

Das Verfahren bei der Unterstützung bedürftiger Auslandsdeutscher sei bisher in der Weise geregelt, daß die Unterstützung von dem Bedürftigen bei dem zuständigen Amte oder Stadtmagistrat der Städte I. Klasse beantragt werde und daß letzteren die verauslagte Unterstützung vom Staate erstattet werde. Ein Antrag auf Erstattung solcher Unterstützungen sei, abgesehen von einem Falle, wo zweisellos keine Bedürftigkeit vorgelegen habe, niemals abgesehnt worden. Mittel ständen aus

dem für Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellten Beirage (§ 335 des Boranschlags für den Landesteil Oldenburg) genügend zur Berfügung, wobei allerdings mit einer starken überschreitung des im Boranschlage bereitgestellten Betrages von 600 000 M gerechnet werden müsse. Klagen über das bisher geübte Bers

fahren seien noch nicht befannt geworden.

Bon den Antragstellern wurde zur Begründung ihres Untrages angeführt, daß viele von den bedürftigen Auslandsdeutschen, namentlich soweit sie früher in besseren Berhältnissen gelebt hätten, lieber Not litten, auftatt fich an die Behörden mit der Bitte um Unterstützung zu wenden. Um diesem Bedenken zu begegnen, beabsichtige das Staatsministerium, die Anregung zu geben, daß die Unterstützungsanträge bei den Amtern und Stadtmagistraten auch durch die Interessenvertretungen, der Not= hilfe für Auslandsdeutsche, für ihre Angehörigen gestellt werden könnten. Auch beabsichtige das Staatsministerium, die Amter und Stadtmagistrate anzuweisen, den Unterstützungsgesuchen bedürftiger Auslandsdeutscher, soweit irgend möglich, entgegen= gufommen. Abgesehen hiervon könne ein Bedürfnis zu einer Underung des bisher geübten Unterstützungsversahrens nicht anerkannt werden. Eine forgfältige Brüfung jedes einzelnen Unterstützungsfalles könne nicht entbehrt werden.

Der Finanzausschuß ist einstimmig der Meinung, daß alles getan werden muß, um den in Not geratenen Auslandsdeutschen, soweit irgend möglich, die notwendige Hilfe zu gewähren. Gegen das bisher in bezug auf die Unterstützung angewendete Versahren und gegen die von der Regierung in Aussicht genommene fünftige Regelung hat er keine Einwendungen zu erheben.

Hervorzuheben ift noch, daß durch die von der Reichseregierung am 15. November 1919 aufgestellten "Richtlinien für die Gewährung von Borschüffen, Beihilfen und Unterstützungen sir Schäden Deutscher im Auslande aus Anlaß des Krieges" den deutschen Reichsangehörigen, die vor dem Kriege ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande gehabt oder ihren Beruf dort ausgeübt haben oder aus Anlaß des Krieges im Auslande wegen ihres Deutschtums interniert worden sind, Unterstützungen zwecks Abhilfe ihrer wirtschaftlichen Notlage, insbesondere zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Auslande, gewährt werden könne. Diese Unterstützungen können im Ginzelfalle bis zu 1500 M betragen (§§ 10, 17 der Richtlinien). Es wird sich empsehlen, die Unterstützungsbedürstigen in geeigneter Weise darauf aufmerkam zu machen, daß sie durch ihre Interschitzungen bei den Reichsbehörden stellen können.

Der Finanzausschuß stellt hiernach den

Untrag:

Die Petition der Nothilse für Auslandsdeutsche, Landesausschuß Oldenburg, vom 16. Dezember 1919 dem Staatsministerium zur Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, den 17. Dezember 1919.

Namens des Finanzausschuffes. Der Berichterftatter: Murken.

Finanzausschuß. Vothilse für Auslandsdeutsche. Landesausschuß Oldenburg. Woltkestraße 23.

Oldenburg, den 16. 12. 19.

An den Landtag

3. Hd. des Herrn Landtagspräsidenten Oldenburg.

Dringende Betition.

Die Nothilfe für Auslandsdeutsche in Oldenburg, ein Aussichuß, bestehend aus Vertretern der evangelischen und katholischen Kirchenbehörden, des Kriegerheimstättenvereins, des Vaterländischen Frauenvereins, des Koten Kreuzes, des evangelischen und katholischen Landeslehrervereins, des Volksbundes zum Schutze der Kriegs- und Zivilgefangenen, des Vereins für Deutschtum im Auslande, des Philologenvereins, des Vundes der Auslandsdeutschen und aus Einzelpersonen, gestattet sich, dem Landtag die Vitte vorzutragen, nachstehende Petition als dringlich behandeln und dem Staatsministerium zur Verücksichtigung überweisen zu wollen:

Petition.

Der Landtag wird gebeten, die Staatsregierung zu ersuchen, folgende Berordnung zu treffen:

1. Deutschen, die vor dem Kriege ihren Wohnsit oder dauernden Ausenthalt im Auslande gehabt oder ihren Beruf dort ause geübt haben oder aus Anlah des Krieges im Auslande wegen ihres Deutschtums interniert worden sind, können, sosern sie durch den Krieg in erhebliche wirschdaftliche Bedrängnis geraten sind, insbesondere zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit im In- oder Auslande, Anterstützungen aus Landesmitteln gewährt werden.

Boraussetzung für die Gewährung dieser Unterstützungen ist für Deutsche oldenburger Abstammung Wohnsitz oder dauernder Ausenthalt in Oldenburg zur Zeit der Stellung des Antrags, für sonstige Deutsche Wohnsitz oder dauernder Ausenthalt in Oldenburg zur Zeit des Inkrasttretens dieser Bestimmungen.

- 2. Für die Gewährung dieser Unterstützungen stellt der Landtag vorerst 100 000 M zur Berfügung.
- 3. Die Unterstützungen werden durch eine Spruchkommission gewährt, die aus 3 Mitgliedern besteht, einem Beauftragten des Staatsministeriums als Leiter und je einem Bertreter der Auslandsdeutschen und der Nothilse sür Auslandsdeutsche in Oldenburg.

Zur Begründung gestatten wir uns, auf die beigefügte Anslage hinzuweisen.

Unlagen. 1. Landtag des Freiftaats Oldenburg, 1. Berfammlung.

16